

Kindergartenordnung (Stand 01.09.2018)

1. Grundlagen für die Arbeit des Kindergartens

1.1 Mit der Unterzeichnung des Kindergartenvertrages werden die nachfolgenden Bestimmungen zum Inhalt des Betreuungsvertrages zwischen dem/den Sorgeberechtigtem/n und dem Träger des Waldorfkinder Gartens Baidt.

1.2 Das Kollegium des Waldorfkinder Gartens arbeitet nach Grundsätzen, die auf der Grundlage des anthroposophischen Menschenbildes und der Pädagogik Rudolf Steiners entwickelt wurden. Der Kindergarten ist nicht konfessionell gebunden.

1.3 Eine von uns erarbeitete Konzeption verdeutlicht die Grundlagen unserer Arbeit. Diese Konzeption kann im Kindergarten eingesehen oder zum Selbstkostenpreis erworben werden.

1.4 Die MitarbeiterInnen des Pädagogischen Teams bieten Elternabende, Hausbesuche und Einzelgespräche an, der Kindergarten auch kulturelle Veranstaltungen. Die aktive Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist die Grundlage für das Bestehen des Kindergartens und unterstützt das Pädagogische Team in ihrer täglichen Arbeit mit den Kindern.

1.5 Der Kindergarten nimmt Fachberatung in Anspruch, die von regionalen Zusammenschlüssen, vorzugsweise im Rahmen der Vernetzung der Waldorfkindertagesstätten, angeboten wird. In diesem Zusammenhang werden Fachberater in regelmäßigen Abständen die Einrichtung besuchen und in ihrer Arbeit unterstützen. Die Fachberater sind dabei zur Verschwiegenheit bezüglich aller die Kinder betreffenden Informationen gegenüber Dritten verpflichtet.

1.6 Vor der Einschulung werden für alle Kinder Einschulungsuntersuchungen (sogenannte „ESU-Waldorf“) angeboten, die waldorfspezifisch geprägt sind. Diese werden in Zusammenarbeit mit Ärzten, die auf dem Gebiet der Anthroposophischen Medizin qualifiziert sind, durchgeführt. Hierzu wird die Zustimmung der Eltern erbeten, da andernfalls die Einschulungsuntersuchungen durch die Gesundheitsämter durchgeführt werden müssen.

2. Aufnahme

2.1 Mit Aufnahme des Kindes muss dem Kindergarten eine Bescheinigung über die gesetzlich vorgeschriebene ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung vorliegen.

Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen sollen grundsätzlich aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Wohl der betreffenden sowie der anderen Kinder der Gruppe nichts entgegen steht und ausreichend qualifiziertes pädagogisches sowie ggf. pflegerisches Personal zur Verfügung steht. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über den Gesundheits- und Entwicklungszustand ihres Kindes vor der Aufnahme zu machen.

2.3 Mit der Übersendung des ausgefüllten Aufnahmeantrages beantragen die Personensorgeberechtigten eine Aufnahme ihres Kindes in den Kindergarten.

2.4. Für Eltern deren Kinder in den Kindergarten aufgenommen werden, ist die Mitgliedschaft im Förderverein Waldorfpädagogik e.V., dem Träger der Einrichtung, verpflichtend.

2.5 Mit der Einladung zu einem Aufnahmegespräch ist der Platz für ein Kind in der Belegungsplanung des Kindergartens reserviert. Für die Unterzeichnung des Kindergartenvertrages wird eine Frist von 5 Werktagen nach stattgefundenem Aufnahmegespräch eingeräumt. Liegt dem Kindergarten innerhalb dieser Frist kein unterzeichneter Vertrag vor, kann der Platz anderweitig vergeben werden.

2.6 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur unverzüglichen Mitteilung bei Änderung der von ihnen bei der Aufnahme angegebenen Daten (siehe auch Absatz Mitwirkungspflicht im Kindergartenvertrag).

3. Beiträge

3.1 Der monatlich zu entrichtende Elternbeitrag setzt sich aus dem Kindergartenbeitrag, dessen Höhe z. Zt. jährlich von der Gemeinde Baidt festgesetzt wird, dem Trägerbeitrag und der Verpflegungspauschale zusammen. Die Höhe der Beiträge für die Nutzung der verlängerten Öffnungszeiten und der Ganztagesbetreuung ist gestaffelt und kann den Aushängen im Kindergarten entnommen werden. Die Kosten für das Mittagessen sind in diesen Beiträgen jeweils enthalten.

3.2 Die Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Beiträge sind im Kindergartenvertrag geregelt.

3.3 Der Träger ist berechtigt (bzw. bei entsprechenden Vorgaben der Gemeinde Baidt und/oder zur Sicherung des zu leistenden finanziellen Eigenanteils sogar verpflichtet), den Beitrag jährlich zu Beginn des nächsten Kindergartenjahres neu festzusetzen.

Durch eine Erweiterung der gebuchten Betreuungstage, das Erreichen der Volljährigkeit weiterer im Haushalt lebender Kinder oder die Geburt weiterer Kinder in der Familie kann sich der Kindergartenbeitrag ebenfalls ändern.

3.4 Bei Kündigung eines Kindergartenvertrages ist der Beitrag bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist weiter zu zahlen auch wenn das Kind den Kindergarten schon vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr besucht.

4. Besuch, Öffnungszeiten, Schließzeiten und Ferien

4.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

4.2 In Krankheitsfällen oder bei Fernbleiben des Kindes aus anderen Gründen bitten wir am ersten Tag um Nachricht. Falls bekannt, sollte auch die Dauer des Fernbleibens mitgeteilt werden.

4.3 Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien des Kindergartens und zusätzlicher Schließzeiten (Ziffer 4.6) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.

Die Regelöffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 07.30 – 13.00 Uhr, bei Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeit zusätzlich von Montag bis Donnerstag bis 14.00 Uhr bzw. bei Nutzung der Ganztagesbetreuung von Montag bis Donnerstag bis 17.00 Uhr.

4.4 Im Interesse eines ausgewogenen Tagesablaufes für alle Kinder sollten die Kinder bis 08.30 Uhr im Kindergarten sein. Eine Bringzeit nach 09.00 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache möglich.

Einmal wöchentlich findet im Kindergarten Eurythmie statt. An diesem Tag müssen die Kinder, um daran teilnehmen zu können, rechtzeitig vor Beginn im Kindergarten sein. Während der Eurythmie ist ein Bringen der Kinder nicht möglich.

4.5 Der Kindergarten hat z. Zt. 37 Schließtage. Die Verteilung dieser Schließtage wird in Zusammenarbeit von Träger, Elternbeirat und pädagogischem Team festgelegt und spätestens mit Beginn des neuen Kindergartenjahres den Eltern bekannt gegeben.

Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Krankheit, behördliche Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Sorgeberechtigten werden hiervon so bald wie möglich unterrichtet.

4.6 Das Kindergartenjahr beginnt immer am 1. September und endet am 31. August jedes Jahres.

5. Aufsicht und Haftung

5.1 Das Pädagogische Team ist während der vereinbarten Betreuungszeit des Kindergartens für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.

5.2 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes und endet mit seiner persönlichen Abholung. Das Kind wird nur seinen Sorgeberechtigten übergeben, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung seitens der Sorgeberechtigten für die Übergabe an einen Dritten vor. Die/der Abholende muss den MitarbeiterInnen bekannt sein und ein Mindestalter von 12 Jahren haben. Das Kind muss entsprechend seiner Anmeldung pünktlich abgeholt sein.

5.3 Die Sorgeberechtigten haben für eine Aufsicht der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten zu sorgen. Dies gilt auch für den Weg vom Parkplatz bis in den Kindergarten.

5.4. Eine selbständige Bewältigung des Nachhauseweges ohne Begleitung einer erwachsenen Person bedarf der schriftlichen Aufsichtspflichtentbindung der pädagogischen MitarbeiterInnen durch die Sorgeberechtigten und muss auch nach deren Einschätzung eine für das Kind zuverlässig erfüllbare Aufgabe darstellen.

5.5 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Laternen- oder Sommerfest) obliegt die Verantwortung und Aufsichtspflicht allein den Sorgeberechtigten bzw. den anderen erwachsenen Begleitpersonen

5.6 Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe usw. kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder oder sonstige Gegenstände der Kinder.

6. Krankheiten

6.1 Die folgenden Bestimmungen tragen den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes Rechnung.

6.2 Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die dem Kindergarten dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen des Kindergartens nicht teilnehmen, bis nach Beurteilung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Parasitenbefalls nicht mehr zu befürchten ist.

Dies gilt auch für Eltern, Personal und sonstige Personen.

Kinder bei denen während der Kindergartenbetreuungszeit eine Erkrankung oder ein Befall mit Parasiten auftritt bzw. bemerkt wird, müssen unverzüglich von den Sorgeberechtigten oder einer anderen entsprechend berechtigten Person abgeholt werden.

6.3 Ausscheider, z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume des Kindergartens betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

6.4 Die Sorgeberechtigten haben mit Abgabe des Aufnahmeantrags spätestens jedoch bei Abschluß des Kindergartenvertrages ein Merkblatt über die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)“ erhalten und gelesen.

Entsprechend den Vorgaben, die auf diesem Merkblatt dargestellt sind, besteht eine Mittelungspflicht der Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung des Kindergartens.

6.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger bei ansteckenden Krankheiten und/oder Parasitenbefall eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes verlangen.

6.7 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä., sind die Kinder zu Hause zu betreuen. Bevor die Kinder den Kindergarten wieder besuchen können, müssen sie mindestens einen Tag symptomfrei sein.

6.8 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme im Kindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, verabreicht, jedoch nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen

Mitarbeiterinnen. Hierzu wird eine Kopie der ärztlichen Verordnung benötigt und es liegt im Ermessen der jeweiligen MitarbeiterIn(nen), ob eine sachgerechte Gabe des Medikamentes gewährleistet werden kann.

7. Versicherungsschutz

7.1. Die Kinder sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg im Zusammenhang mit dem Besuch von und zum Kindergarten unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten oder eines von diesen Beauftragten.

7.2 Von einem Unfall ist der Kindergarten unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen, in Kenntnis zu setzen.

8. Beendigung des Kindergartenvertrags

8.1 Der Kindergartenvertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich ohne Angabe eines Grundes ordentlich gekündigt werden. Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag am 31. August des jeweiligen Einschulungsjahres ohne dass es einer Kündigung bedarf.

8.2 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag von Seiten des Kindergartens außerordentlich schriftlich gekündigt werden, insbesondere wenn:

- das Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- der Kindergartenbeitrag über zwei Monate trotz Fälligkeit und ohne Rücksprache nicht entrichtet wurde
- eine Beendigung der Betreuung zum Wohl des betreffenden Kindes oder der übrigen Kinder erforderlich ist,
- das Vertrauen in die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten aufgrund schwerwiegender Ereignisse zerrüttet ist, beispielsweise wegen wiederholter Verletzung der in Kindergartenvertrag und -ordnung geregelten gegenseitigen Vereinbarungen und auch durch Gespräche keine Änderung erreicht werden konnte.

8.3 Kündigungen sowie andere auf eine Änderung des Kindergartenvertrags gerichtete Erklärungen müssen sowohl schriftlich dem Vorstand zugehen, als auch vom Vorstand schriftlich verfasst sein, wenn sie im Namen des Kindergartens abgegeben werden.

9 Datenschutz

Bezüglich des Datenschutzes gelten die in Aufnahmeantrag und Kindergartenvertrag festgehaltenen Bestimmungen.

Der Leitung der Einrichtung obliegt die Erfüllung der in § 4g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (4g Abs. 2a BDSG).

10 Schlussbestimmung

10.1 Sollte eine Bestimmung dieser Kindergartenordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Eine Regelungslücke ist durch Auslegung so zu schließen, dass dies dem Geist und dem Zweck einer Kindergartenordnung eines Waldorfkinder Gartens am besten entspricht. Alle Beteiligten verpflichten sich, gemeinsam eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

10.2 Sowohl der Kindergarten als auch die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur vertrauensvollen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten. Hierfür stehen auch die konzeptionell festgelegten Wege bzgl. eines Beschwerdeverfahrens zur Verfügung.